

# ZEICHENERKLÄRUNG

## Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

<p><b>Füllschema der Nutzungsschablone</b></p> <p>Nr. des Baugbietes</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschossflächenzahl</p> <p>Bauweise</p> <p>Ersthöhe</p>	<p><b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b></p> <p>- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -</p> <p>Wasserflächen</p> <p>Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz u. die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</p> <p>- § 9 (1) 18 BauGB -</p> <p>a) Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>b) Fläche für Wald</p>
<p><b>Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff. BauNVO -</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p> <p>M Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>Beschränkung der Zahl der Wohnungen</p> <p>z.B. WR höchstzulässige Zahl der 2 Wo Wohnungen in Wohngebäuden</p>	<p><b>Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff. BauNVO - (Zahlenwerte sind Beispiele)</p> <p>Geschossflächenzahl</p> <p>- z.B. 0,4 als Höchstmaß</p> <p>- z.B. 0,2 als Mindest- u. Höchstmaß</p> <p>Baumassenzahl z.B. 3,0</p> <p>Grundflächenzahl z.B. 0,4</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>- z.B. II als Höchstmaß</p> <p>- z.B. II als Mindest- u. Höchstmaß</p> <p>- z.B. III zwingend</p>
<p><b>Höhe baulicher Anlagen</b></p> <p>FH Firsthöhe</p> <p>OK Oberkante</p>	<p><b>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b></p> <p>- § 9 (1) 23 BauGB -</p> <p>a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>- § 9 (1) 25 BauGB -</p> <p>b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</p> <p>- § 9 (1) 25 BauGB -</p>
<p><b>Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen</b></p> <p>- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -</p> <p>o offene Bauweise</p> <p>▲ nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>▲ nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>g geschlossene Bauweise</p> <p>a abweichende Bauweise (s. Textteil A, Nr. 3)</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>Hauptflurstichung</p>	<p><b>Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- u. Spielanlagen</b></p> <p>- § 9 (1) 5 BauGB -</p> <p>Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p> <p>Fläche für Sport- u. Spielanlagen (Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p> <p>Verkehrflächen</p> <p>- § 9 (1) 11 BauGB -</p> <p>Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</p> <p>P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)</p> <p>F Fußweg</p> <p>R Radweg</p> <p>Verkehrsberechnung - § 42 (4) Str.VerkO.</p> <p>A Fußgängerbereich</p> <p>▲ Ein-/Ausfahrt</p> <p>Sichtfeld (s. Textteil A, Nr. 7)</p>
<p><b>Flächen für die Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen</b></p> <p>- § 9 (1) 12, 14 BauGB -</p> <p>(Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p> <p>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</p> <p>- § 9 (1) 13 BauGB -</p> <p>überirdisch (Art der Leitung s. Einschrieb)</p> <p>unterirdisch</p> <p>Grünflächen</p> <p>- § 9 (1) 15 BauGB -</p> <p>Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p> <p>Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)</p>	<p><b>Sonstige Planzungen</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>- § 9 (1) 4, 22 BauGB -</p> <p>St Stellplatz</p> <p>Ga Garage</p> <p>TGa Tiefgarage</p> <p>GSt Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>GGG Gemeinschaftsgaragen</p> <p>GTa Gemeinschaftstiefgaragen</p> <p>Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche - § 9 (1) 21 BauGB - (Bezustimmte siehe Einschrieb)</p> <p>-Sichtschutznote-</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p> <p>- § 9 (7) BauGB -</p> <p>Nutzung unterschiedlicher Art und von Baugebieten</p> <p>- § 14 BauNVO -</p>
<p><b>Kennzeichnung nach</b></p> <p>- § 9 (5) 3 BauGB -</p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (s. Textteil B, Nr. 2a)</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.</p> <p>2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 152) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.1.1990 (BGBl. I S. 12).</p> <p>3. Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 30).</p> <p>4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 470) in der zuletzt geltenden Fassung.</p>

# TEXTTEIL

- A. Festsetzungen**
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen, dürfen keine überbaubaren, überhöhten, überhöhten und überhöhten Anlagen errichtet werden; dies gilt auch für die Anwendung der §§ 23 Abs. 5 und 14 Abs. 1 der BauNVO einschläßlich.
  - Für die Baugruben wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt, daß die Fenster vor Aufstellung von Gebäuden als Schallschutzelemente der Klasse 2 entsprechend der VDI Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden sind.
  - Die Tafeln 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind unterstehend aufgeführt.
  - Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist die vorhandene Schallschutzmaßeinheit zu berücksichtigen.
  - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise vorgenommene Zulassung von Verengungen in den Baugruben (s. Textteil B, Nr. 2a) ausgeschlossen wird.
  - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß in Baugruben Verengungen zulässig sind, die § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig sind.
  - Für die Baugruben wird festgesetzt, daß eine abschließende Hauswand errichtet werden muß, wobei die nachfolgende die Grenzabstände anzuwenden sind:
    - Abschließend davon darf auch mit seitlichem Gesamtschutz gebaut werden, wenn die für das Vorhaben nicht notwendigen Anforderungen für vorhandene oder noch auszubauende benachbarte Grenzabstände auf eigene Kosten eingehalten wird (einseitige Grenzabstände).
    - Die Abstände zwischen den benachbarten Gebäuden sind der Grundstücksgröße mit dem jeweiligen Abstand abzuheben, wenn die für beide Vorhaben erforderlichen Abstände eingehalten werden können.
    - Für die Übernahme von Abstandsflächen infolge benachbarter bebauter Grundstücke gilt § 7 BauNVO.
  - Verkehrsmittelsicherheitsfelder:
    - Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sicherheitsfelder sind in allen baulichen Anlagen, wie Markierungen, Transformationsanlagen usw., freizubehalten.
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 wird für die Baugruben festgesetzt:
    - Die Stellplätze sind ein Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, zu pflanzen.
    - pro 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, zu pflanzen.
    - mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen.
    - Geh- und Fahrflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise durchzuführen.
    - Grundstückseinfriedlungen sind dauerhaft zu begrünen.
    - Freistehende Garagen und Fensterlose Hauswände sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.
    - Fischteiche von Garagen sind extensiv zu begrünen.
- B. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB**
- Bergbau:
    - Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bergbaus sind im Sinne der Kennzeichnung mit dem Bergbau Vorzeichen aufzunehmen.
  - Altlasten:
    - a) In dem gekennzeichneten Bereich gem. § 9 Abs. 5 BauGB wurden oberirdische, leicht erhöhte Gänge aus polycyclischen anorganischen Kohlenwasserstoffen und hier insbesondere an Benzoltypen gefunden.
    - b) Das Grundwasser aller Baugruben ist mit Nitrat, Sulfat, Chlorid und Kupfer versauert und nicht für Trink- und Bewässerungszwecke geeignet.
    - c) Das Grundwasser ist durch eine Abflugsgrube mit Wasser gereinigt zu werden.
- C. Hinweise**
- Aufhebung von Bebauungsplänen:
    - Der zu Geltungbereich dieses Bebauungsplanes gehörende Bebauungsplan Nr. 1372 (BauNVO) ist durch den Bebauungsplan Nr. 156 (BauNVO) vom 28.06.1970, aufgehoben.
  - Bäume:
    - Für die Erhaltung des vorhandenen Bestandes gilt die "Setzung zum Schutz des Bestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung" in der zuletzt gültigen Fassung.
  - Bodendenkmäler:
    - Bei Bodendenkmälern können Bodendenkmäler (kulturelle- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, s. B. Meierei, alte Gruben, Ritzelände aber auch Verankerungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenschicht, Brunnen und Spalten, aber auch Bestände an irdischen und/oder metallischen Leibern aus archaischer Zeit) entdeckt werden.
    - Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als interne Denkmalbehörde und/oder dem Ministerium für Archäologie (für Bodendenkmäler), Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Bodendenkmäler mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten - §§ 19 und 14 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Bundesrepublik Deutschland (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1983 (GV Nr. 26/GV Nr. 2241) geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV Nr. 2.248) - falls diese nicht vorher von dem Bundesarchiv freigegeben wird. Der Landeshauptmann hat zu prüfen, anzuordnen und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 60 Monate in Besitz nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
  - Rutschsicherung:
    - Rutschsicherungsarbeiten regeln sich u.a. nach dem Rutschsicherungsverordnungen des Bundesarchivs.

**Richtlinie VDI 2719 - Schalldämmung von Fenstern - (s. Textteil A, Nr. 2)**

Tafel 3 Schalldämmkoeffizienten von Fenstern (Einwärtsgeräusch A, Abschn. 5)

Schalldämmkoeffizient	Bauweise	Örtlichkeit
4	Kausteinfenster mit getrennter Beschulung, besonderer Dichtung, sehr gutem Schallschutz und Verglasung mit Doppelverglasung	Wohngebiet
5	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung, großer Scheibendruck und Verglasung mit Doppelverglasung	Wohngebiet
6	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung, großer Scheibendruck und Verglasung mit Doppelverglasung über ca. 100 mm mit Verglasung mit Doppelverglasung	Wohngebiet
7	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
8	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
9	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
10	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
11	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
12	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
13	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
14	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
15	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
16	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
17	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
18	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
19	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
20	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
21	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
22	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
23	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
24	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
25	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
26	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
27	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
28	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
29	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
30	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
31	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
32	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
33	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
34	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
35	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
36	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
37	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
38	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
39	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
40	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
41	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
42	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
43	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
44	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
45	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
46	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
47	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
48	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
49	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet
50	Kausteinfenster mit besonderer Dichtung und MD-Verglasung	Wohngebiet

**Tafel 5: Anhaltswerte für Innengeräusch (gilt nur für von außen in Außenluftraum eindringenden Schall)**

Raum	mittlerer Schallpegel (dB(A))	maximaler Schallpegel (dB(A))
1. Schlafräume (inkl. 1.1 in einem mit abgerundeten Winkeln, Kronleuchter und Kugellampen)	25 bis 30	35 bis 40
1.2 in einem mit abgerundeten Winkeln, Kronleuchter und Kugellampen	30 bis 35	40 bis 45
2. Wohnräume (inkl. 2.1 in einem mit abgerundeten Winkeln, Kronleuchter und Kugellampen)	30 bis 35	40 bis 45
2.2 in einem mit abgerundeten Winkeln, Kronleuchter und Kugellampen	35 bis 40	40 bis 50
3. Konferenzräume und Arbeitsräume, Tagelager, Bibliothek, Konferenz- und Besprechungsräume, Opernprobenräume, Kirchen, Adnen	30 bis 40	40 bis 50
3.1 Büro für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.2 Konferenzräume, Tagelager, Bibliothek, Kirchen, Adnen	40 bis 50	50 bis 60

**Die Planunterlagen (Stand 26.04.1993) entsprechen den Anforderungen der Planzeichnungsverordnung 1990.**

Herne, den 26.04.1993

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katastramt

Der Oberstadtdirektor i.V.

Herne, den 26.04.1993

Stadtvermessungs- und Katastramt

Der Oberstadtdirektor i.V.

Herne, den 26.04.1993

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katastramt

Der Oberstadtdirektor i.V.

**Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 27.06.1993 durchgeführt worden.**

Herne, den 23.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

**Der Rat der Stadt hat am 06.07.1993 die Planung als Entwurf und die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.**

Herne, den 23.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

**Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 28.07.1993 bis 27.08.1993 öffentlich ausliegen.**

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

**Der Rat der Stadt hat am 14.02.1995 die Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offenlage gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.**

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 29.07.1993

Herne, den 29.07.1993

Der Oberstadtdirektor i.A.

**Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB - Maßnahmen 6 erfolgte am 08.04.1995**

Herne, den 08.04.1995

Der Oberstadtdirektor i.A.

Herne, den 08.04.1995

Der Oberstadtdirektor i.A.

<p>Die Planunterlagen (Stand 26.04.1993) entsprechen den Anforderungen der Planzeichnungsverordnung 1990.</p> <p>Herne, den 26.04.1993</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>Stadtvermessungs- und Katastramt</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V.</p> <p>Herne, den 26.04.1993</p> <p>Stadtvermessungs- und Katastramt</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V.</p> <p>Herne, den 26.04.1993</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>Stadtvermessungs- und Katastramt</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.V.</p>	<p>Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 27.06.1993 durchgeführt worden.</p> <p>Herne, den 23.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 06.07.1993 die Planung als Entwurf und die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Herne, den 23.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 28.07.1993 bis 27.08.1993 öffentlich ausliegen.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 14.02.1995 die Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offenlage gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Herne, den 29.07.1993</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p>	<p>Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 BauGB - Maßnahmen 6 erfolgte am 08.04.1995</p> <p>Herne, den 08.04.1995</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p> <p>Herne, den 08.04.1995</p> <p>Der Oberstadtdirektor i.A.</p>
--	---	---	--	---	--

**Stadt Herne**

Stadtbezirk Eickel

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 61 u. 64

Maßstab 1:1000

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 156**

**Röhlinghauser Markt**